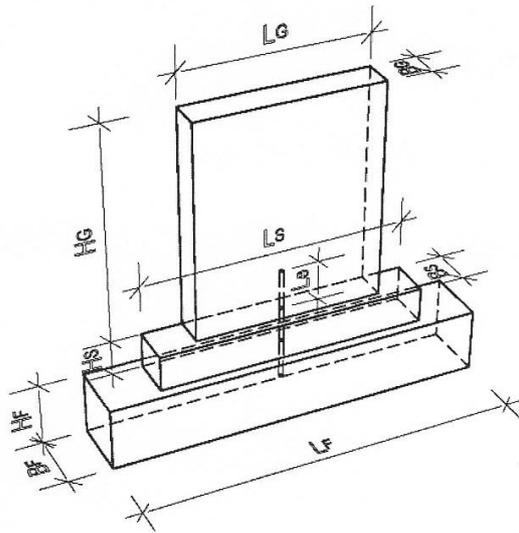


Antragsteller/in / Nutzungsberechtigte/r: (genaue Anschrift)		Ort, Datum  _____	
 <p><b>Magistrat der Stadt Herborn - Fachdienst 3.4 - Hauptstraße 39 35745 Herborn</b></p>		<b>Genehmigungsantrag für:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Grabmal</li> <li><input type="checkbox"/> Grabeinfassung</li> <li><input type="checkbox"/> Schrifttafel / Urnenwandplatte</li> <li><input type="checkbox"/> Abdeckplatte</li> <li><input type="checkbox"/> Wiederaufstellung</li> <li><input type="checkbox"/> Reparatur</li> </ul> <b>Auf dem Friedhof in:</b>  _____	
<b>Grabart, Erdbestattung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Reihengrab</li> <li><input type="checkbox"/> Reihenkauflage</li> <li><input type="checkbox"/> Familiengrab</li> <li><input type="checkbox"/> Bev. Lage</li> <li><input type="checkbox"/> Kindergrab</li> <li><input type="checkbox"/> Rasengrab</li> </ul>	<b>Grabart, Urnenbestattung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erd, bis 2 Urnen</li> <li><input type="checkbox"/> Erd, 3-6 Urnen</li> <li><input type="checkbox"/> Urnenrasengrab</li> <li><input type="checkbox"/> Urnenwand</li> </ul>	<b>Grablage:</b> Abteilung: _____ Reihe: _____ Nummer: _____	
<b>Name der/des Verstorbenen:</b>			
<b>Art und Umfang der Grabmalbeschriftung:</b>			
<b>Unterschrift des Antragstellerin/s / Nutzungsberechtigten:</b>		<b>Anschrift (Stempel) und Unterschrift des Planers/in und Grabmalherstellers/in:</b>	
<b>Von der Stadt Herborn auszufüllen:</b> Unterlagen vollständig: <input type="checkbox"/> Ausführung entspricht der Satzung: <input type="checkbox"/> Ausführung überprüft am/durch: _____		<b>Posteingangsstempel</b>	

**Bestandteil des Antrags ist die zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage:**

## Sicherheitsrelevante Daten entsprechend der TA Grabmal



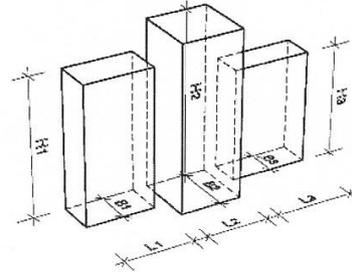
### Grabsteinabmessungen

Kein Grabstein vorhanden

Länge  $L_G =$  \_\_\_\_\_ cm      Höhe  $H_G =$  \_\_\_\_\_ cm

Material: \_\_\_\_\_      Dicke  $B_G =$  \_\_\_\_\_ cm

### Bei mehrteiligen Grabmalen:



L2 = \_\_\_\_\_ cm

H2 = \_\_\_\_\_ cm

B2 = \_\_\_\_\_ cm

L3 = \_\_\_\_\_ cm

H3 = \_\_\_\_\_ cm

B3 = \_\_\_\_\_ cm

### Sockelabmessungen

Kein Sockel vorhanden

Länge  $L_S =$  \_\_\_\_\_ cm      Höhe  $H_S =$  \_\_\_\_\_ cm

Material: \_\_\_\_\_      Breite  $B_S =$  \_\_\_\_\_ cm

### Dübel $\varnothing$

mm      Material:

Einbindelänge  $L_e =$  \_\_\_\_\_ cm      Anzahl der Dübel:

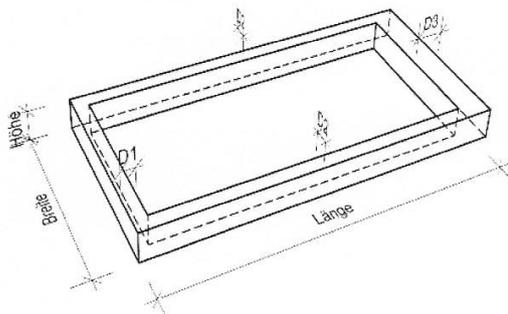
Gesamtlänge  $L =$  \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ cm

### Fundamentabmessungen

Kein Streifenfundament

Länge  $L_F =$  \_\_\_\_\_ cm      Höhe  $H_F =$  \_\_\_\_\_ cm

Material: \_\_\_\_\_      Breite  $B_F =$  \_\_\_\_\_ cm



### Einfassung

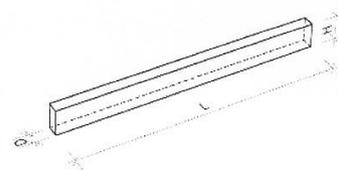
Keine Einfassung

Breite = \_\_\_\_\_ cm      Länge = \_\_\_\_\_ cm

Material: \_\_\_\_\_      Höhe = \_\_\_\_\_ cm

D1 = \_\_\_\_\_ cm      D2 = \_\_\_\_\_ cm

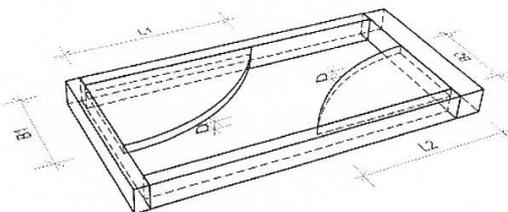
Längstes Einfassungsteil mit kleinster Dicke



L = \_\_\_\_\_ cm

H = \_\_\_\_\_ cm

D = \_\_\_\_\_ cm



### Abdeckplatte / Schrifttafel

Keines von beiden

Breite = \_\_\_\_\_ cm      Länge = \_\_\_\_\_ cm

Material: \_\_\_\_\_      Dicke = \_\_\_\_\_ cm

Anzahl der Platten: \_\_\_\_\_

Wird kein Streifenfundament (z. B. Pfahlgründung) verwendet, sind die sicherheitsrelevanten Darstellungen, Abmessungen und Materialangaben auf einem beigefügten Blatt darzustellen.

### Alternative Gründung

## **Sonstige Hinweise:**

1. Sollten bei den Aufstellungsarbeiten die Friedhofsanlagen oder die Nachbargrabstätten beschädigt werden, so verpflichtet sich der/die Antragsteller/in der Friedhofsverwaltung die entstehenden Kosten zu ersetzen.
2. Alle auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden bedürfen einer Erlaubnis. Die Gebühr hierfür beträgt: 20,00 €/Einzelfall bzw. 50,00 €/Erlaubnis für ein Kalenderjahr.  
(§ 9 Friedhofsordnung der Stadt Herborn)
3. Der/Die Antragsteller/in sichert zu, dass er/sie für die dauernde Verkehrssicherheit des Grabmals haftet.
4. Die Grabanlage ist entsprechen der TA Grabmal in ihrer aktuell gültigen Fassung zu planen und auszuführen.
5. Änderungen am Grabmal sind genehmigungspflichtig. Ohne Genehmigung darf ein Grabmal weder aufgestellt noch wesentlich verändert werden (§ 38 Friedhofsordnung der Stadt Herborn). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über das Erheben von Friedhof- und Bestattungsgebühren. Für die Prüfung und Genehmigung wird dem/der Antragsteller/in eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.

## **Auszüge aus der Friedhofsordnung Stadt Herborn**

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 36 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für alle Friedhöfe der Stadt Herborn gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 38 sein.
- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:  
ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,  
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,  
und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (5) Gehflächen zwischen den Einfassungen dürfen nur mit Splitt abgedeckt werden.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

#### **§ 37 Grabmaße für Grabmale**

- (1) Bei der Aufstellung der Grabmale ist von der Fluchthöhe der am Anfang und am Ende der Gräberreihe stehenden Vermessungssteine / Markierungen auszugehen.
- (2) Die Breite der Grabmale darf die Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die Grabmale dürfen nicht höher als die Breite der Grabstätte sein. Die maximale Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten

#### **§ 38 Genehmigungserfordernis für Grabmale und-einfassungen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe

von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Dies gilt nicht für Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten.

(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Es gelten die Vorschriften der TA Grabmal

### **§ 39 Standsicherheit**

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die/Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **Weiterführende Links :**

[https://www.herborn.de/fileadmin-intranet/user\\_upload/18.pdf](https://www.herborn.de/fileadmin-intranet/user_upload/18.pdf)

[https://www.herborn.de/fileadmin-](https://www.herborn.de/fileadmin-intranet/user_upload/Neue_Friedhofsgebuehrensatzung_Stand_08032018.pdf)

[intranet/user\\_upload/Neue\\_Friedhofsgebuehrensatzung\\_Stand\\_08032018.pdf](https://www.herborn.de/fileadmin-intranet/user_upload/Neue_Friedhofsgebuehrensatzung_Stand_08032018.pdf)

<http://www.denak.de/index.php/ta-grabmal>